Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Kempten Straße / Abschnittsnummer / Station: B19 / 180_5,079 - 200_0,051
B 19, Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

-Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG-

aufgestellt: Staatliches Bauamt Kempten Neupert, Baudirektor Kempten, den 23.05.2022	

Fassung: 10.02.2022

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Kempten

Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

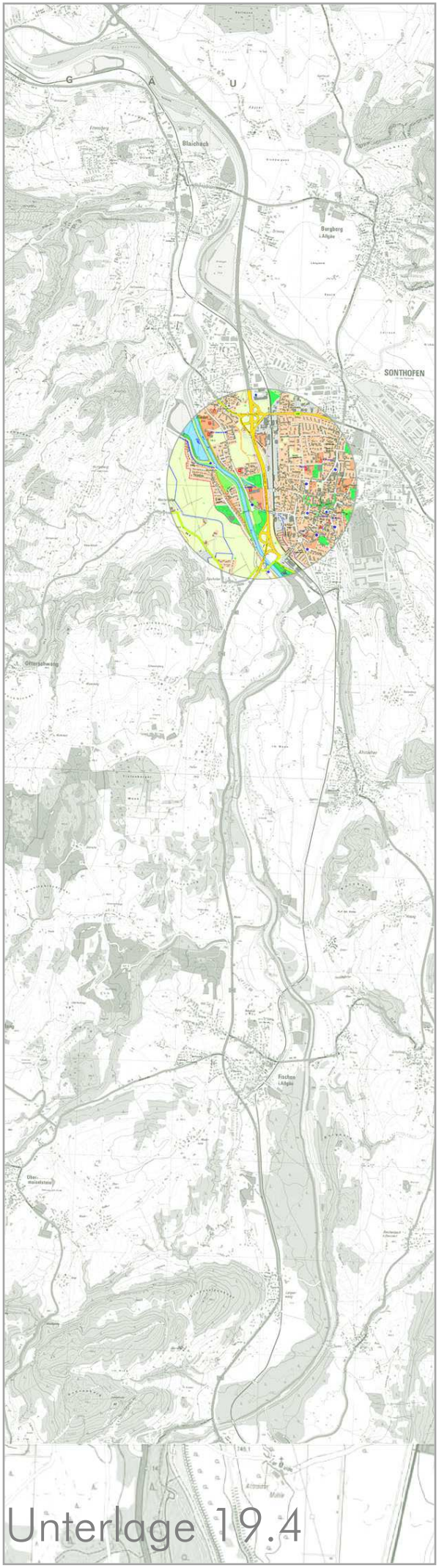

Unterlage 19.4

Staatliches Bauamt Kempten

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG zum Projekt "B 19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen"

Vorhaben: **B 19 – Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen**

Landkreis: Oberallgäu

Planungsbehörde: Staatliches Bauamt Kempten

Betroffene Gemeinden: Stadt Sonthofen, Gemeinde Ofterschwang

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (UVP-Vorprüfung)

Beschreibung des Vorhabens

Die untersuchte Maßnahme umfasst die Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen, sowie das nördlich gelegene Brückenbauwerk über den Ast B 19 AS Sonthofen Süd und den Straßenbau zum Anschluss an den Bestand. Bei dem Untersuchungsbereich handelt es sich um die bereits bestehende Bundesstraße zzgl. Eines Puffers von je ca. 200 m Breite. Dadurch ergibt sich ein Umgriff von rund 26 ha. Dies trägt der Tatsache Sorge, dass potenzielle Beeinträchtigungen über den engeren Wirkraum des Vorhabens hinaus gehen können. Der Neubau der Illerbrücke erfolgt in 4 Phasen, die Durchgängigkeit der B 19 wie auch der Iller ist während der Bauzeit gewährleistet. Zuerst wird westlich der bestehenden Brücke (im unten gezeigten Lageplan oben) eine neue Brückenhälfte gebaut (Teilbauwerk West). Ist dieser Teil fertig, wird der Verkehr über diese Behelfsbrücke geführt, während die Bestandsbrücke in zwei Schritten abgerissen und die andere neue Brückenhälfte an derselben Stelle errichtet wird (Teilbauwerk Ost). Nach dem Abriss der Bestandsbrücke wird der Verkehr über das Teilbauwerk Ost gelenkt. In dieser Zeit wird das gesamte Teilbauwerk West in Richtung Osten verschoben, bis es ebenfalls an die Stelle der alten Brücke gerückt ist.

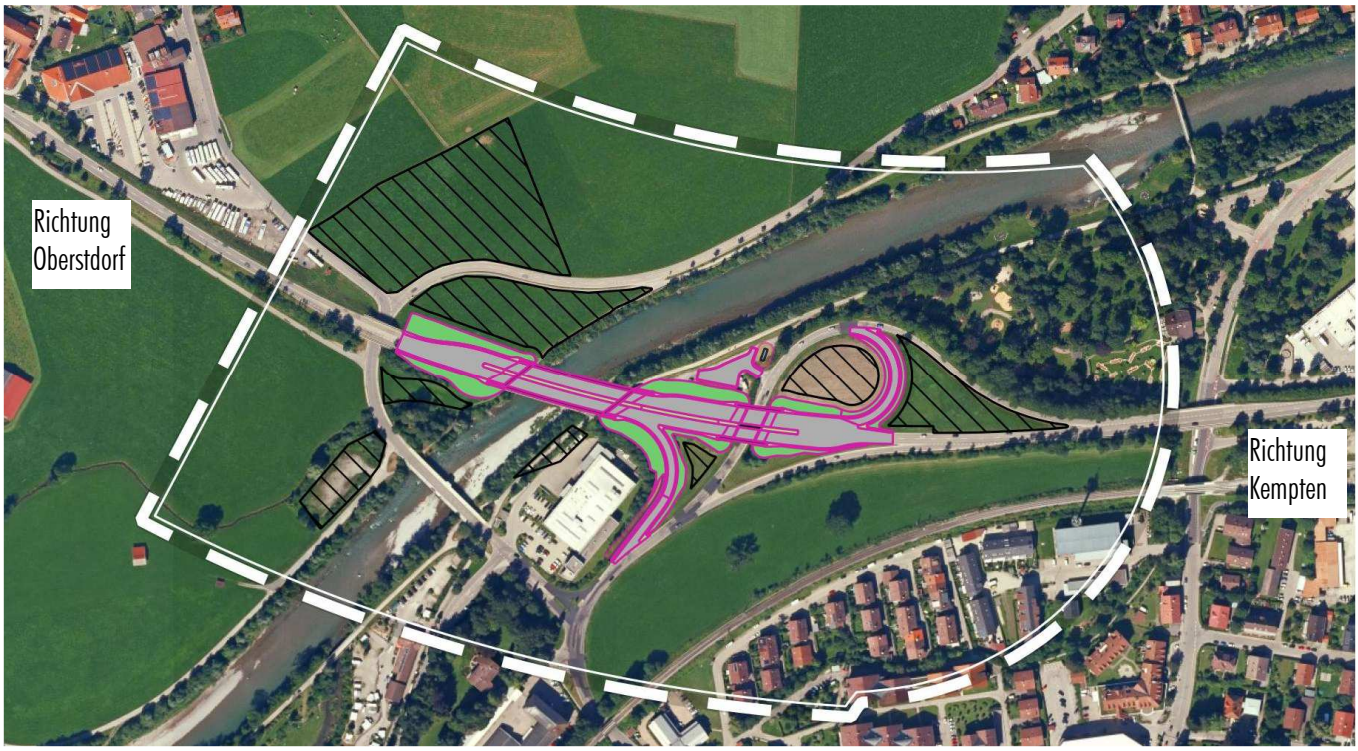

Lageplan (maßstabslos) des Untersuchungsraumes und der Planung (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018)

Östlich der Bundesstraße, innerhalb des Untersuchungsraumes verläuft eine Bahntrasse mit anschließender Wohn-/Mischbebauung. Direkt an der Iller ist zudem ein gewerblicher Betrieb. Westlich der Straße befinden sich ein Park mit Minigolfanlage und als Mahdgrünland genutzte Fettwiesen. Direkt nördlich der Illerbrücke ist zudem der Schlachthof, der bis zum Beginn der Baumaßnahme abgerissen wird. Bei den Gewässerrandstreifen entlang der Iller handelt es sich stellenweise um Teilflächen des gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotops "Iller-Auwälder bei Sonthofen" (Nr. A8427-0072).

0	Einbeziehung bestehender Vorhaben		
0.1	Werden bei dieser Vorprüfung Vorbelastungen, insb. der um-/auszubauenden oder anderer bestehender Straßen, einbezogen?	Nein ☐	Ja, und zwar ☒ B 19
0.2	Sind bei dieser Vorprüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen der um-/auszubauenden Straße, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, als Zusatzbelastung einzubeziehen?	Nein ☒	Ja, und zwar ☐

1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) ☒ Neubau ☒ Um-/Ausbau	Art/Umfang
1.1	Baulänge in m:	ca. 376
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	$<0{,}5$
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m^3:	
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	2 Brücken (Ersatzneubau Illerbrücke, 2 Teilbauwerke; Ersatzneubau Brücke über Ast B 19 Sonthofen Süd, 2 Teilbauwerke) 1 Absetzbecken (Bereich Parkplatz Schlachthof)
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	Ca. 36-40 Monate

	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)?	Nein	Ja	Geschätzter Umfang
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	Allein durch den Neubau der Illerbrücke ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen stark erhöhen wird.
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	☒	☐	Eine erhebliche Erhöhung der Lärmimmissionen ist durch den Neubau der Brücke nicht zu erwarten.
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	☒	☐	Eine potenzielle Erhöhung der Schadstoffimmissionen tritt nicht durch den Neubau der Illerbrücke auf. Die menschliche Gesundheit wird durch die Maßnahme nicht erheblich belastet.
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	☒	☐	Da die Illerbrücke und die B 19 bereits bestehen, ergibt sich mit dem Brückenneubau keine zusätzliche Zerschneidungswirkung. Auch während der Bauphase ist die Durchgängigkeit der Brücke und der Iller stets gegeben.
1.11	Visuelle Veränderung	☒	☐	Durch den Neubau der Illerbrücke ist nur mit geringen visuellen Auswirkungen zu rechnen. Die neue

				Brücke ist breiter als die alte Brücke, von der Seite betrachtet ergibt sich hier jedoch kein großer Unterschied. Auch die Höhe der Brücke bleibt in etwa gleich.
1.12	Veränderung des Grundwassers	☒	☐	Durch die vorhandene Straße ist ein Teil der Fläche bereits voll- bzw. teilversiegelt oder stark verdichtet, wodurch die Versickerungsfähigkeit der Flächen und dadurch in gewissem Umfang die Grundwasserneubildungsrate derzeit schon gering und der Wirkfaktor daher nicht relevant ist.
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☐	☒	Da die Illerbrücke verbreitert werden muss, muss davon ausgegangen werden, dass es zu geringfügigen Gehölzfällungen im Bereich der Brücke kommen wird. Hiervon sind hochwertige Lebensräume in Form einer Weichholzaue mit einer Fläche von ca. 430 m² betroffen. Bei Bauarbeiten an Gewässern kann es zu Schwebstoff- bzw. Schlammeinträgen, zu Sedimentverwirbelung durch Baggerarbeiten, zu Veränderungen der Sohlbewegung oder der Sedimentationsprozesse kommen. Letztlich ist davon auszugehen, dass es in geringen Maßen zu Veränderungen kommen wird.
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	☐	☒	Das Straßenwasser wird im Bereich des Parkplatzes am Schlachthof in einem Absetzbecken gesammelt und gereinigt. Von dort aus gelangt es ohne Drosselung in die Iller.
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	☒	☐	Durch den Neubau der Brücke wird es zu keinen bemerkenswerten klimatischen Veränderungen kommen. Es ist nicht mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, auch Neuversiegelungen sind nur in minimaler Form geplant.
1.16	Rodung	☐	☒	Der absolute Umfang der Rodungen ist noch nicht bekannt, es wird derzeit von einer betroffenen Fläche von ca. 430 m² ausgegangen. Dies betrifft die hochwertigen Auwaldreste an der Iller. Zudem müssten an der Böschung vom Schlachthof Gehölzbestände mit einer Fläche von etwa 1.390 m² entfernt werden.
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	- Bau von Leitungen	☒	☐	Im Zuge des Vorhabens müssen folgende Leitungen verlegt werden: 110 kV-Leitung mit Steuerkabel (ca. 60 m) LWL-Leitung (ca. 60 m) 1 kV-Leitung (ca. 60 m) Straßenbeleuchtungskabel (ca. 60 m)

			ggf. Verlegung des Abwassersammlers (DN 1200) des Abwasserverbandes Obere Iller (ca. 100 m) Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.
- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	☐	☒	Das Vorhaben sieht den Abriss und Neubau der Illerbrücke vor. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass es zu Abfallerzeugnissen kommen wird.
- Rohstoffbedarf	☐	☒	Der Umfang des Rohstoffbedarfs ist noch nicht abschätzbar.
- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	☒	☐	Für die Planung wurden im Vorfeld Baugrunderkundungen durchgeführt (GEO-Consult Allgäu GmbH, Fassung vom 11.11.2019). Demnach liegen im Untersuchungsraum gering tragfähige Deckschichten über Quartärkiesen unterschiedlicher Lagerung vor. Insbesondere im Bereich der Illerbrücke sind bei einer punktuellen Lastabtragung Zusatzmaßnahmen angeraten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können bei Einhaltung der Vorgaben aus den Baugrundgutachten vermieden werden.
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	☐	☒	Generell können Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich kann allerdings davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der unproblematischen räumlichen Gegebenheiten zu keinen Störfällen, Unfällen, oder Katastrophenfällen kommen wird.
- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	☐	☒	Baubedingt sind durch den Einsatz von Maschinen Lärm- und Schadstoffimmissionen möglich. Die Störwirkungen treten nur temporär und im Wesentlichen tagsüber auf. Nachtarbeiten beschränken sich – ausgenommen unvorhergesehene Notmaßnahmen – auf kurze Zeitspannen in Bereichen und Jahreszeiten, in denen eine erhebliche Störung der Fledermäuse und des Bibers ausgeschlossen werden können.
- Erschütterungen	☐	☒	Baubedingt sind durch den Einsatz von Maschinen Erschütterungen und Vibrationen möglich. Hierdurch kann es zur Vergrämung von Arten kommen. Die Störwirkungen treten nur temporär auf.
- Abrissarbeiten	☐	☒	Für den Neubau der Illerbrücke werden die alte Brücke über die Iller selbst wie auch die Brücke über den Ast B 19 AS Sonthofen Süd abgerissen.
- Salzeintrag	☐	☒	Beim Anbau von Fahrstreifen kann wegen der Fahrbahnverbreiterung Salz als Wirkfaktor relevant sein. Im Zuge des regelmäßigen Winterdienstes an Straßen ist mit der größeren Fläche ein erhöhter

				Streusalzverbrauch verbunden. Die Intensität der Auswirkungen wird aufgrund des temporär stattfindenden Eintrages als gering eingeschätzt.
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	☒	☐	
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	☒	☐	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, welche erhebliche Auswirkungen vermindern können:

Fachgerechter Bau entsprechend der gesetzlichen Vorgaben

- Durch den fachgerechten Bau entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (z.B. WHG und BBodSchG) können Beeinträchtigungen vermieden werden. Dabei sollten insbesondere die folgenden Maßnahmen berücksichtigt werden:
- Trennung von Ober- und Unterboden bei Bodenabtrag und Wiedereinbau. Lockerung von Böden, frühzeitige Wiederbegrünung
- Geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen
- Verminderung von Einschwemmungen in Gewässer durch die gesicherte Ableitung von Wasser im Baustellenbereich
- Unmittelbare und sachgerechte Entsorgung aller nicht gebrauchten Baustoffe und Abfälle
- Rückbau/Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen nach der Bauzeit
- Anlegen von bauzeitlichen Schutzzäunen um Gehölzbestände und Einzelbäume

Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung und Baufeldfreimachung und Festsetzung von Baumkontrollen

- Die Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung muss zwischen 01. November und 28. Februar erfolgen, außerhalb der Fortpflanzungszeit von gehölzbewohnenden Vögeln und Fledermäusen
- Vor der Rodung von Gehölzen müssen die zu rodenden Gehölze auf Bruthöhlen kontrolliert werden

Maßnahmen zum Artenschutz

- Verschließen von Öffnungen und Spalten und Abdecken der Einstiegsluken an den Brückenlagern (nach vorangegangenen Kontrollen)
- Entfernen von möglichen Nestern der Wasseramsel nach Ende der Brutzeit (Illerpfeiler)
- Umsiedeln der vorgefundenen Zauneidechsen auf eine zuvor hergestellte Ersatzfläche
- Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen und Festsetzung von geeigneten/notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. FCS-, CEF-Maßnahmen

Naturschutz

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Vorsehen geeigneter Ausgleichsmaßnahmen für die Flächeninanspruchnahme

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Der Neubau der Brücke bewirkt ein geringes Maß an Beeinträchtigungen. Unter der Berücksichtigung der für das Projekt formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahem ist das Vorhaben durch eine geringe Intensität der umweltrelevanten Wirkfaktoren gekennzeichnet. Genauere Untersuchungen in Bezug auf die Wirkintensität sind für die Wirkfaktoren "Änderung an Gewässern" und "Rodung" durchzuführen. Die notwendigen Rodungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

2 Standort des Vorhabens

2.1	**Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien)** **Gibt es:**	**Nein**	**Ja**	**Geschätzter Umfang**
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die	☒	☐	In räumlicher Nähe/z.T. angrenzend (bei Sigishofen) liegen das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 9 "Illerschlucht nördl. Kempten (Allgäu)

	mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)			sowie Illertal zwischen Kempten (Allgäu) und Oberstdorf" sowie das Vorranggebiet für Hochwasserabfluss- und Rückhalt H 13. In diese Bereiche wird nicht bzw. nur temporär eingegriffen.
2.1.2	Wohngebiete	☒	☐	Der nächstgelegene Siedlungsbereich ist als Mischgebiet festgesetzt. Bei Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen (z.B. TA Lärm und TA Luft), die auf nationaler und europäischer Ebene gelten, keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	☒	☐	Im Wirkraum des Brückenneubaus liegen keine empfindlichen Nutzungen.
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	☐	☒	Entlang der Iller verläuft der gleichnamige 146 km lange Fernradwanderweg.
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	Gemäß dem Baugrundgutachten der GEO-Consult Allgäu GmbH (11.11.2019) und der darin enthaltenen Schadstoffuntersuchung der _boden & grundwasser~ Allgäu GmbH (22.10.2019) wurde nahe der Böschung der Illerbrücke südlich der Iller, westlich der B 19 ein erhöhter PAK-Gehalt festgestellt, der über dem Betrag des Z2-Zuordnungswerts liegt. Weiterhin denkbar wäre ein Altlastenverdacht im Bereich des Schlachthofs.
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.	☐	☒	Im näheren Umkreis befindet sich kein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	☒	☐	
2.1.9	Sonstige Sachgüter: - […]	☒	☐	

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien) Gibt es:	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	☒	☐	Ein Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie ist soweit nicht bekannt.
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	☐	☒	Die Ergebnisse der durch das Büro Sieber durchgeführten, artenschutzrechtlichen Relevanzabschätzung vom 11.11.2019 und der saP vom 10.02.2022 zeigen, dass Fledermäuse, Zauneidechsen, Vögel sowie der Biber potenziell von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betroffen sein können. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte ausgeschlossen werden. Bei den potenziell betroffenen Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufige Arten der Siedlungsbereiche. Wertgebender Vogelarten wie Flussregenpfeifer oder Flussuferläufer sind nicht betroffen. Der Standort der vorgefundenen Wasseramsel ist etwas weiter flussaufwärts und daher vom Neubau der Brücke ebenfalls nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die ggf. betroffenen Arten minimiert werden. Die Zauneidechsen nahe der Brücke müssen auf eine geeignete Ersatzfläche umgesiedelt werden. Die Erfolgschancen für diese Maßnahme sind gut.
2.2.3	Schutzwürdige Böden	☒	☐	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☐	☒	Von Südost nach Nordwest verläuft die Iller (Gewässer 1. Ordnung), welche von der Bundesstraße gequert wird. Durch den Neubau der Brücke kommt es gegebenenfalls zu geringfügigen Rodungen bestehender Gehölze. Durch den fachgerechten Bau entsprechend der gesetzlichen Vorgaben können erhebliche nachhaltige Auswirkungen ausgeschlossen werden.
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	

2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	☒	☐	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	☐	☐	
	- als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete)	☐	☒	Die Iller mit ihren Gewässerrandstreifen zählt zu den Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern. Es handelt sich dabei um das Schwerpunktgebiet "Illertal zwischen Oberstdorf und Sonthofen" und das Naturraumziel "Oberstdorfer Talraum"
	- Unzerschnittene verkehrsarme Räume	☒	☐	In geringen Abstand befinden sich südlich des Plangebietes "unzerschnittene verkehrsarme Räume", welche allerdings von der Planung nicht berührt werden.
	- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)	☒	☐	
	- Biotopverbundflächen	☐	☒	Neben der Iller befindet sich innerhalb des Plangebietes ein gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop, welches einen Trittstein für den Biotopverbund darstellen könnte.
	- Alleen/Baumreihen	☒	☐	Alleen oder Baumreihen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Lediglich im Bereich des Schlachthofes befindet sich ein Gehölzbestand auf der Böschung zur B19. Um Beeinträchtigungen bei der Rodung ganz auszuschließen, muss diese im Winter stattfinden (siehe saP der Sieber Consult GmbH vom 10.02.2022)
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	☒	☐	
2.2.10	Sonstige, und zwar - Hochwassergefahrenflächen	☐	☒	Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich Hochwassergefahrenflächen (HQ 100 und HQ extrem). Diese Flächen sind für das Vorhaben allerdings nur von geringfügiger Relevanz, da der geplante Neubau der Brücke erhöht verläuft.
2.3	**Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Gibt es:**	**Nein**	**Ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiet	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate	☒	☐	

2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	
2.3.6	Naturdenkmäler	☒	☐	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	☒	☐	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	☐	☒	Eine mögliche Betroffenheit des gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopes "Iller-Auwälder bei Sonthofen" (Nr. A8427-0072) ist durch den Neubau der Illerbrücke gegeben. Voraussichtlich wird eine Fläche von ca. 420 m² vorübergehend beeinträchtigt/zerstört.
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	☒	☐	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐	
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	☒	☐	
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	☒	☐	
2.3.14	Erholungswald	☒	☐	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der genannten Vorbelastungen ("Standort des Vorhabens"). Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen, wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Standort des Vorhabens ist durch die bereits bestehende Bundesstraße B 19 sowie den nahegelegenen Siedlungsbereich von Sonthofen gekennzeichnet. Dadurch besteht innerhalb des Vorhabenbereiches bereits eine hohe Vorbelastung in Bezug auf Flächenversiegelung, Stickstoffeintrag sowie Lärmimmissionen.

Gemäß der bereits durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Sieber Consult GmbH; Fassung vom 10.02.2022) sind Fledermäuse, Zauneidechsen, Vögel sowie der Biber (Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang 1 VRL geschützte Tierarten) potenziell von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betroffen. Bei den Fledermäusen sind Beeinträchtigungen durch die Störung von Quartieren im Rahmen von Umbaumaßnahmen und Rodungen denkbar. In Bezug auf die Illerbrücke haben die Untersuchungen gezeigt, dass die Fledermäuse unterhalb der Brücke durchfliegen und diese nicht überqueren. Besondere Schutzwände entlang der Fahrbahn sind daher nicht erforderlich. Die im Bereich der Brücke und der Baustelleneinrichtungsflächen vorkommenden Zauneidechsen müssen auf eine zuvor hergestellte Ersatzfläche umgesiedelt werden. Bei den potenziell betroffenen Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufige Arten der Siedlungsbereiche. Eine Beeinträchtigung wertgebender Vogelarten (z.B. Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Wasseramsel u.a.) konnte durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen streng geschützter Arten weiterer Gruppen (z.B. Pflanzen, Tagfalter, Amphibien, etc.) ist anhand der betroffenen Lebensräume ebenfalls nicht gegeben.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden bereits umfangreiche Bestandserfassungen und Datenrecherchen durchgeführt (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Biotoptypenkartierung, saP). In den erstellten Gutachten werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Weitere Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgeschlossen werden

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein	Begründung/Abwägung
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	☐	☒	Da erhebliche Auswirkungen durch die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen (z.B. TA Lärm und TA Luft), die auf nationaler und europäischer Ebene gelten, ausgeschlossen werden können und die visuellen Veränderungen in einem nicht relevanten Umfang stattfinden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☐	☒	Durch die Umsetzung der verbindlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen können Konflikte auf ein unerhebliches Maß reduziert oder nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.
3.3	Fläche	☐	☒	Durch den Neubau der Brücke kommt es in äußerst geringem Maße zur Neuversiegelung von Flächen. Im Wesentlichen beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme auf die temporär genutzten Baustelleneinrichtungsflächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen treten daher nicht auf.
3.4	Boden	☐	☒	Aufgrund der bestehenden Bundesstraße und der Brücke kommt es in Bezug auf die absolute Fläche des Untersuchungsbereiches nur zu einer äußerst geringfügigen Neuversiegelung. Betroffen sind dabei lediglich die Bereiche beidseitig der B 19, die bereits jetzt einen niedrigen Lebensraumwert haben. Weitere Teile der in Anspruch genommenen Fläche sind bereits durch Parkplätze etc. versiegelt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen können somit erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.
3.5	Wasser	☐	☒	Durch die vorhandene Bebauung ist ein Teil der Fläche bereits voll- bzw. teilversiegelt oder stark verdichtet, wodurch die Versickerungsfähigkeit der Flächen und dadurch in gewissem Umfang die Grundwasserneubildungsrate schon gering ist, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen (mehr) zu erwarten sind. Durch den Neubau der Brücke kommt es zu Entfernungen bestehender Gehölze entlang der Iller und zu

				Sedimentverwirbelungen im Gewässer. Für die Entfernung von Gehölzen ist ein Ausgleich vorgesehen, welcher die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren soll. Die Sedimentverwirbelungen werden während der Bauphase stattfinden, wodurch es lediglich temporär zu Auswirkungen kommen wird, welche allerdings nicht als erheblich eingeschätzt werden. Im Zuge der Baumaßnahme wird auf dem Parkplatz des ehemaligen Schlachthofs ein Absetzbecken für das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser gebaut. Hier wird das Wasser gereinigt und vom Absetzbecken in die Iller eingeleitet. Aufgrund der hohen Durchflussmenge der Iller und der geringen Einleitungsmenge ist nicht mit erheblichen Verschmutzungen oder Veränderungen der Wassertemperatur zu rechnen. Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich Hochwassergefahrenflächen (HQ 100 und HQ extrem). Diese Flächen sind für das Vorhaben lediglich von geringfügiger Relevanz, da der geplante Brückenneubau erhöht verläuft. Alle Geräte zum Bau der Brücke sind aus dem HQ-Bereich zu entfernen und dürfen dort nicht über längere Zeit gelagert werden.
3.6	Luft und Klima	☐	☒	Aufgrund der bereits bestehenden Bundesstraße kommt es nur zu geringfügigen Neuversiegelungen. Teile der in Anspruch genommenen Fläche sind durch Parkplätze etc. bereits versiegelt. Daher und da sich innerhalb des Plangebietes keine Flächen mit hoher klimarelevanter Wertigkeit befinden, gehen durch den Ausbau der Bundesstraße keine wichtigen Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete verloren und keine Luftbahnen unterbrochen. Eine Erhöhung der Verkehrszahlen ist durch den Brückenbau nicht gegeben.
3.7	Landschaft	☐	☒	Durch die Vorbelastung wird es zu keinen erheblichen Veränderungen und Auswirkungen auf das Schutzgut kommen.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☐	☒	Ein Vorkommen in der Umgebung ist nicht gegeben oder zu erwarten.
3.9	Wechselwirkungen	☐	☒	Potenzielle Wechselwirkungen sind nicht gegeben oder zu erwarten.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau der maroden Illerbrücke und Ausbau der direkt angrenzenden Bereiche der B 19 auf einer Gesamtlänge (inkl. Brücke) von etwa 360 m. Die projektbezogene Wirkintensität wird auf Grundlage der Planungsunterlagen und der darin enthaltenen Angaben mit gering bewertet.

Der Standort des Vorhabens ist durch den nahegelegenen Siedlungsbereich der Stadt Sonthofen und die bereits bestehende Bundesstraße sowie die angrenzende Wohnbebauung, Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Bahntrasse geprägt.

Die Auswirkungen auf geschützte Arten durch das geplante Vorhaben wurden in der laufenden Planung bereits tiefergehend untersucht. Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Lediglich für die Zauneidechse sind CEF-Maßnahmen erforderlich, da diese auf geeignete Ersatzflächen umgesiedelt werden muss. Die fachgerechte Ausführung dieser Maßnahmen ist durch einen ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Natur und Landschaft im Planungsgebiet auf Basis projektspezifischer Bestandserhebungen und Datenrecherchen beschrieben und die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft in Text und Karte dargestellt. Hier werden auch die Maßnahmen beschrieben, die zur Vermeidung bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

4 Ergebnis

Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	**Nein**	**Ja**
	(nicht UVP-Pflichtig)	(UVP-Pflicht)
	☒	☐

Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 7 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Dem Antrag auf Durchführung der UVP-Vorprüfung sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. Lageplan, Unterlagen zur Landschaftsplanung, Lärmberechnungen u. ä.). Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Dies wird regelmäßig beim Neubau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen der Fall sein.

Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen. Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.